

- Zusätzliche Vertragsbedingungen -

1. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer, so ist er verpflichtet,
 1. bevorzugt Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.
2. Ab einem Auftragswert von 25.000 EUR (brutto) ist die Urkalkulation innerhalb von 3 Werktagen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber zu hinterlegen, sofern sie nicht schon im Vergabeverfahren vorgelegt wurde.
3. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 3 Werktagen nach Zuschlagserteilung eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen (Bei Bietergemeinschaften: Freistellungsbescheinigung der Arbeitsgemeinschaft selbst als Leistende, Steuernummer der Arbeitsgemeinschaft, Vertrag zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft), soweit er über eine solche verfügt und diese nicht schon im Vergabeverfahren vorgelegt wurde.
4. Zusätzliche und geänderte Leistungen (Nachträge) sind auf der Basis der Urkalkulation ab einem Wert von 1.500 EUR Gesamtpreis pro Position nach dem Formblatt des Auftraggebers für die Nachtragsbearbeitung (FB-Preis 3) nachvollziehbar aufzugliedern. Dasselbe gilt für unverhältnismäßig hohe Preise, wenn der Auftraggeber dies fordert.
5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen spätestens 6 Werktage nach Auftragserteilung 2-fach zu übergeben (bei Überarbeitung ist der Plan unverzüglich zu übergeben). Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich zu überarbeiten.
6. Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den für das Hauptangebot bereitgestellten anzupassen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.
7. Kommt es aufgrund mehrerer mit dem Angebot eingereicherter Dateiformate des Leistungsverzeichnisses (Kopien, Sicherheitsdateien etc.) im Rahmen der Vertragsdurchführung und -abwicklung zu Unklarheiten, welche/-r Preis/-e gilt/ gelten, zählen der/die Preis/-e des Leistungsverzeichnis-Dateiformates, das dem mit den Vergabeunterlagen ausgegebenen Dateiformat entspricht und erst nachfolgend andere Angebotsdateiformate:
 1. Datenaustauschdatei (GAEB), die dem ausgegebenen Dateiformat und Bezeichnung entspricht
 2. Datenaustauschdateien (GAEB), der älteren GAEB-Dateiformate beginnend mit dem jüngsten GAEB-Dateiformat
 3. sonstige selbstgefertigte Kurzfassung

- Ende der ZVB -